

# Gemeinderatssitzung vom 29. Mai 2024

## **Botschaft Nr. 13 «Teilrevision des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas» (Gasreglement)**

### **Redaktionelle Lesung und Schlussabstimmung**

#### **Antrag der Redaktionskommission**

Die Redaktionskommission beantragt dem Gemeinderat, den nachfolgenden Änderungen in den stadträtlichen Versionen des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas (Inkrafttreten per 1. Oktober 2024), der Tarifübersicht Gas 2024 (Inkrafttreten per 1. Oktober 2024) und des Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe (Inkrafttreten per 1. Oktober 2024) zuzustimmen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Hinweise:

- Die redaktionellen Änderungen sind im Nachverfolgungsmodus angezeigt respektive in der Tarifübersicht gelb-rot eingefärbt.
- Die redaktionelle Lesung des Reglements über die Rechtsstellung und Aufgaben der Werkbetriebe betrifft nur den Art. 11.



---

**Vorschlag des Stadtrats**

**Reglement über den Betrieb, die Ausrichtung  
sowie die Finanzierung und die Tarife der  
Gasversorgung \*  
(Gasreglement)**

Vom 10. Juni 2020 (Stand unbekannt)

---

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 27. April 1994,  
*beschliesst:*

**I. Allgemeine Bestimmungen \***

**1 ... \***

**Art. 1** Zweck und Gegenstand \*

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt für Thurplus die Lieferung von Gas, den Bau, Unterhalt und Betrieb der Anlagen sowie die Grundsätze zur Finanzierung. \*

<sup>2</sup> Es regelt die Rechte und Pflichten der Bezügerinnen und Bezüger sowie von der Versorgung betroffener Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Dritter. \*

<sup>3</sup> Es regelt das Vorgehen im Hinblick auf den geplanten Rückbau der Gasinfrastruktur für Komfortgasanwendungen. \*

**Art. 1a \*** Ziele

<sup>1</sup> Die Gasversorgung ist im Hinblick auf die Ziele der Energiewende zu transformieren. Für Prozessgaskundinnen und -kunden steht auch zukünftig eine funktionierende Gasinfrastruktur zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die im Energierichtplan der Agglomeration Frauenfeld geforderten Leistungen und formulierten Erwartungen im Bereich Gasversorgung sind für Thurplus massgebend.

**Art. 1b \*** Begriffe

<sup>1</sup> In diesem Reglement bedeuten:

- a) Der Begriff Gas in diesem Reglement bedeutet Erdgas, Flüssigerdgas (LNG = Liquefied Natural Gas) und erneuerbare Gase, inkl. Biogas und synthetische Gase.<sup>5</sup>
- b) Als Komfortgasanwendungen gelten Heizwärme, Warmwasser und Kochen; Komfortgas umfasst Gas, das für die Erzeugung von Komfortgasanwendungen bezogen wird.<sup>5</sup>
- c) Prozessgasanwendungen umfassen die industriellen und gewerblichen Nutzungen, welche nicht der Heizwärme dienen.<sup>5</sup>
- d) Grundstücke sind gemäss dem sachenrechtlichen Grundstücksbegriff definiert.<sup>5</sup>
- e) Ein Objekt ist eine in sich abgeschlossene Einheit, die am Netz mindestens einer Versorgung angeschlossen ist; oder daran angeschlossen werden soll, z. B. ein Grundstück, ein Gewerbebetrieb, eine Anlage oder eine Wohnung.<sup>5</sup>
- f) Mit der Anschlussleitung wird ein Objekt an eine Versorgung angeschlossen.<sup>5</sup>
- g) Das Gasverteilnetz umfasst die Gesamtheit der miteinander verbundenen Anlageteile zum Transport, zum Verteilen und Messen von Gasen bis und mit Hausanschlusschieber beim Endkunden. Der Übergabepunkt zum vor- beziehungsweise nachgelagerten Netz ist die jeweilige Messeinrichtung.<sup>5</sup>
- h) Die Netzanschlussleitung der Gasversorgung umfasst die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit dem Hauptabsperrventil beim Gebäudeeintritt und die Messeinrichtung.<sup>5</sup>
- i) Die Hausinstallation umfasst die Leitung vom Hauptabsperrventil bis zur Messeinrichtung und gehört der Eigentümerschaft des Objektes.<sup>5</sup>
- j) Verbindungsleitungen sind Bestandteile der Hausinstallation, mit denen separate Objekte angeschlossen werden.<sup>5</sup>
- k) Die Messeinrichtung besteht aus dem Zähler und allfälligen Schaltapparaten, Armaturen und Kommunikationseinrichtungen.<sup>5</sup>
- l) Kundschaft im Rahmen des Bezugsverhältnisses ist die Eigentümerschaft des belieferten Objektes.

**Art. 1c \*** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement gilt für das Gebiet der Stadt Frauenfeld. Kundinnen und Kunden ausserhalb des Stadtgebietes werden auf vertraglicher Basis beliefert.

<sup>2</sup> Die Reglemente für Thurplus und die gestützt darauf erlassenen Tarife werden bei den Vertragskundinnen und -kunden als Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.

**Art. 1d \*** Weitere Rechtsgrundlage

<sup>1</sup> Zudem ist das Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020 für Thurplus massgebend.

## **II. Wegfall der Lieferverpflichtung in der Stadt Frauenfeld für Komfortgas \***

**Art. 1e \*** Grundsatz

<sup>1</sup> Nach dem 1. Januar 2040 garantiert Thurplus die Versorgung der Kundinnen und Kunden mit Komfortgas nicht mehr.

**Art. 1f \*** Gasanschlüsse und -verteilnetze für Komfortgasanwendungen

<sup>1</sup> In der Stadt werden keine neuen Gebiete oder Liegenschaften mit Gasverteilnetzen für Komfortgasanwendungen erschlossen, ausser die Kundin oder der Kunde übernimmt die vollen Kosten für die Erschliessung und verzichtet auf Entschädigungsansprüche, wenn Thurplus nach 2040 kein Gas mehr liefert.

**Art. 1g \*** Übergangsregelung

<sup>1</sup> Ab Inkrafttreten dieses Reglements wird Thurplus alle bestehenden Verträge mit Kundinnen und Kunden, welche Komfortgas beziehen, so neu aushandeln, dass sie dem Wegfall der Lieferverpflichtung von Art. 1e angeglichen werden können.

<sup>2</sup> Neue Verträge zur Belieferung von Komfortgasanwendungen dürfen nur abgeschlossen werden, wenn Thurplus beim Wegfall der Gaslieferung schadlos gehalten ist.

## **III. Anlagen und Verhältnis zu Kundinnen und Kunden \***

**Art. 1h \*** Versorgungsanlagen

<sup>1</sup> Thurplus erstellt, betreibt und unterhält die Gasversorgungsanlagen gemäss diesem Reglement.

---

<sup>2</sup> Thurplus liefert im Versorgungsgebiet Gas entsprechend der Leistungsfähigkeit der Anlagen und Bestimmungen dieses Reglements.

**Art. 1i \*** Bezugsverhältnis Ausgestaltung

<sup>1</sup> Das Bezugsverhältnis ist im Gebiet der Stadt Frauenfeld ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen Thurplus den Kundinnen und Kunden Gas liefert und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen wiederkehrenden Bezugs- und Netznutzungsgebühren entrichten.

<sup>2</sup> Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Bezug von Gas.

<sup>3</sup> Wird kein Bezug von Gas mehr gewünscht, so können die Kundinnen und Kunden das Bezugsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen.

**Art. 1j \*** Anspruch auf Anschluss

<sup>1</sup> Auf den Anschluss an die Gasversorgung besteht kein Anspruch. Es gilt Art. 1e ff. dieses Reglements.

**Art. 1k \*** Einschränkung der Gaslieferung

<sup>1</sup> Thurplus kann die Gaslieferung im Falle höherer Gewalt, genereller Energieknappheit aufgrund ausserordentlicher Vorkommnisse im In- oder Ausland, bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie bei Erweiterungsarbeiten einschränken und notfalls einstellen.

<sup>2</sup> Für Schäden, welche infolge der Einschränkung oder des Unterbruchs der Lieferung entstehen, kann in den angeführten Fällen keine Entschädigung geltend gemacht werden.

<sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kundinnen und Kunden rechtzeitig angezeigt. Thurplus ist für eine rasche Behebung der Unterbrüche besorgt.

**Art. 1l \*** Anschlussleitungen

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für die Erstellung einer neuen beziehungsweise für die Änderung einer bestehenden Netzanschlussleitung gehen mit Ausnahme der Messeinrichtung in der Regel vollumfänglich zu Lasten der Auftraggebenden. Thurplus kann sich nach ihrem Ermessen im Einzelfall an diesen Kosten beteiligen. Der Unterhalt der Netzanschlussleitung geht zu Lasten von Thurplus.

<sup>2</sup> Besteht bei einem Anschluss kein Netznutzungsverhältnis, so kann Thurplus die Anschlussleitung verschliessen. Die Kundin oder der Kunde des Objektes bezahlt in diesem Fall eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten.

**Art. 1m \*** Leerstehende Wohnungen und Gewerberäume

<sup>1</sup> Der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerberäumen wird der Eigentümerschaft der Liegenschaft belastet.

**Art. 1n \*** Zähler und Grundgebühren

<sup>1</sup> Die Grundgebühr ist pro Zähler geschuldet. Sie ist auch dann geschuldet, wenn kein Gas bezogen wird.

<sup>2</sup> Bei einem Wechsel eines Endverbrauchenden wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats dem wegziehenden Endverbrauchenden in Rechnung gestellt.

**IV. Produkte und Tarife \***

**Art. 2** Produkte \*

<sup>1</sup> Thurplus liefert in der Regel 100 Prozent Erdgas, unter Vorbehalt der Liefergarantie von Art. 1e dieses Reglements. \*

<sup>2</sup> Für Komfortgaskundinnen und -kunden liefert Thurplus einen Mix aus Erdgas und erneuerbarem Gas. Der Anteil erneuerbaren Gases wird von Thurplus festgelegt und beträgt mindestens 20 Prozent. \*

<sup>3</sup> Ergänzend zu den Tarifprodukten vermarktet Thurplus erneuerbare Gase. \*

**Art. 3** Bezugsgebühren \*

<sup>1</sup> Die Gebühr für den Bezug von Gas setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: \*

- a) \* Grundpreis;
- b) \* Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Gas;
- c) \* Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während eines Kalenderjahres (Basis Vorjahresspitze) im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird;
- d) \* Preis für ökologischen Mehrwert bzw. erneuerbares Gas.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten. \*

<sup>3</sup> ... \*

#### **Art. 4** Netznutzungsgebühr \*

<sup>1</sup> Die Netznutzungsgebühr für die Durchleitung von Gas setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: \*

- a) \* Grundpreis pro Ausspeisepunkt;
- b) \* Arbeitspreis, bemessen nach der durchgeleiteten Menge an Gas;
- c) \* Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Jahresleistung oder der vereinbarten Anschlussleistung;
- d) \* Zu- oder Abschläge bei speziellem Bezugsverhalten.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung der Netznutzungsgebühr kann nach der Netznutzungscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten. \*

<sup>3</sup> ... \*

#### **Art. 5** Tarifgestaltung und Rechnungsstellung \*

<sup>1</sup> Die Bezugs- und die Netznutzungsgebühren können bei Komfortgaskundinnen und -kunden in einen Gesamttarif integriert werden. \*

<sup>2</sup> Für Grossbezüglerinnen und Grossbezügler können die Gebühren auch getrennt erhoben werden. \*

<sup>3</sup> Die Verbrauchserhebung erfolgt periodisch, mindestens quartalsweise mit anschliessender Rechnungsstellung. \*

#### **Art. 6–8** \* ...

#### **Art. 9** Übergeordnete Abgaben und Gebühren \*

<sup>1</sup> Die übergeordneten Abgaben und Gebühren, wie CO<sub>2</sub>-Abgabe, Mehrwertsteuer, Zuschläge wie Winternetznutzungsentgelt und Gasspeicherumlage etc. sind zusätzlich geschuldet. \*

<sup>2</sup> Wenn nicht anders bezeichnet, sind diese in den publizierten Tarifen nicht enthalten.

#### **Art. 10** Netzzugang

<sup>1</sup> Thurplus stellt ihr Transport- und Verteilnetz Dritten zur Verfügung, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und wenn Dritte ein angemessenes Entgelt leisten. \*

<sup>2</sup> Dritte, die für den Transport von Gas die Netzinfrastruktur von Thurplus nutzen, schulden dafür die lokale Netznutzungsgebühr sowie die Abgaben und Gebühren gemäss Art. 9. \*

<sup>3</sup> Die vorgelagerten Netzgebühren sowie weitere Abgaben und Gebühren können ~~den~~ von einem Dritten belieferten Bezügerinnen und Bezüger ~~von~~ der jeweiligen vorgelagerten Netzbetreiberschaft direkt oder durch den Dritten direkt in Rechnung gestellt werden. \*

**Art. 11** Marktmodell

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann mit Endverbrauchenden, die freien Marktzugang haben, sowie Weiterverteilenden Verträge über die Lieferung von Gas abschliessen. Endverbraucher oder Weiterverteilende schulden in diesem Fall den vertraglich vereinbarten Energiepreis, das Netznutzungsentgelt sowie die übergeordneten Abgaben und Gebühren. Der Stadtrat kann diese Kompetenz an das zuständige Departement delegieren. \*

**Art. 12** Zähler

<sup>1</sup> In der Regel wird pro Endverbraucherin oder Endverbraucher ein Zähler montiert.

<sup>2</sup> Endverbraucher und Weiterverteilende mit individuellen Lieferverträgen müssen über eine Lastgangmessung mit Datenfernübertragung verfügen.

**Art. 13–14** \* ...

**Art. 15** Kompetenzen Stadtrat

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann:

- a) bei Energiepreisänderungen der Lieferanten die Tarife im gleichen Umfang anpassen;
- b) bei Änderungen der Netznutzungsentgelte die Tarife im gleichen Umfang anpassen.

<sup>2</sup> Sofern es betrieblich notwendig oder angezeigt ist, kann der Stadtrat den Preis des Energielieferanten und die Netznutzungsentgelte um maximal zehn Prozent über- oder unterschreiten. \*

**Art. 16** Sonderfälle

<sup>1</sup> In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfögen.

---

**Art. 17** Unterbrechbare Zufuhr / Spitzenbezug

<sup>1</sup> Endverbrauchende, die sich bereit erklären, die Zufuhr von Gas auf Wunsch von Thurplus zu unterbrechen, erhalten ermässigte Energiepreise.

<sup>2</sup> Die Netznutzungsgebühren sind im vollen Umfang weiterhin geschuldet.

<sup>3</sup> Endverbrauchende mit ungewöhnlich hohen Verbrauchsspitzen oder solche, welche Gas zur Spitzenlastabdeckung benötigen, werden in einen Tarif mit Leistungsanteil eingeteilt, auch wenn sie ansonsten nicht unter diesen Tarif fallen.

**Art. 18** Tarif- und Lieferantenwechsel \*

<sup>1</sup> Ein Tarifwechsel kann jeweils auf den 1. Januar eines Kalenderjahres vorgenommen bzw. von Thurplus angeordnet werden, sofern: \*

- a) \* in den zwei vorangegangenen Jahren die Bedingungen des neuen Tarifes erfüllt wurden;
- b) \* oder sich die Bezugscharakteristik massgeblich und nachhaltig verändern wird.

<sup>2</sup> Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge von Tarifwechseln werden nicht gestellt oder ausgerichtet.

<sup>3</sup> Ein Lieferantenwechsel kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den 1. Januar des Folgejahres vorgenommen werden. \*

**2 ... \***

**Art. 19–21 \* ...**

**3 ... \***

**Art. 22–25 \* ...**

4 ...

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **Art. 26** Preisfestlegung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Preise für die Abgabe von Gas in einem separaten Tarifblatt fest. \*

### **Art. 26a** \* Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt eine Verordnung zu diesem Reglement, soweit die Regelungen nicht bereits in der Verordnung für den Betrieb der Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung vom 6. Januar 2009 enthalten sind.

<sup>2</sup> Der Erlass technischer Anschlussbedingungen kann vom Stadtrat an Thurplus delegiert werden.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
10.06.2020	01.07.2020	Erllass	Erstfassung	-
keine Angabe	keine Angabe	Erlasstitel	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Titel I.	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Titel 1	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 2	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 3	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1a	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1b	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1c	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1d	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Titel II.	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1e	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1f	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1g	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Titel III.	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1h	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1i	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1j	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1k	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1l	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1m	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1n	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Titel IV.	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 2	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 2 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 2 Abs. 1, a)	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 2 Abs. 1, b)	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 2 Abs. 2	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 2 Abs. 3	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 3	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 3 Abs. 1	geändert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Art. 3 Abs. 1, a)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 3 Abs. 1, b)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 3 Abs. 1, c)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 3 Abs. 1, d)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 3 Abs. 2	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 3 Abs. 3	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 1, a)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 1, b)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 1, c)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 1, d)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 2	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 3	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1, a)	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1, b)	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1, c)	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1, d)	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1, e)	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 2	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 3	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 6	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 7	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 8	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 9	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 9 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 10 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 10 Abs. 2	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 10 Abs. 3	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 11 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 13	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 14	aufgehoben	-

**950.0.3****Stadt Frauenfeld**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
keine Angabe	keine Angabe	Art. 15 Abs. 2	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 18	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 18 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 18 Abs. 1, a)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 18 Abs. 1, b)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 18 Abs. 3	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Titel 2	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 20	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 21	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Titel 3	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 22	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 23	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 24	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 25	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 26 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 26a	eingefügt	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erllass	10.06.2020	01.07.2020	Erstfassung	-
Erlasstitel	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Titel I.	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Titel 1	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 1	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
Art. 1 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 1 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 1 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1a	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1b	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1c	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1d	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Titel II.	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1e	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1f	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1g	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Titel III.	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1h	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1i	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1j	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1k	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1l	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1m	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1n	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Titel IV.	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 2	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
Art. 2 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 2 Abs. 1, a)	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 2 Abs. 1, b)	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 2 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 2 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 3	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
Art. 3 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 3 Abs. 1, a)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 3 Abs. 1, b)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 3 Abs. 1, c)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 3 Abs. 1, d)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 3 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 3 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 4	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
Art. 4 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 4 Abs. 1, a)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 4 Abs. 1, b)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 4 Abs. 1, c)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 4 Abs. 1, d)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 4 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 4 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 5	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
Art. 5 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 5 Abs. 1, a)	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 5 Abs. 1, b)	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 5 Abs. 1, c)	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 5 Abs. 1, d)	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 5 Abs. 1, e)	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 5 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 5 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 6	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 7	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 8	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 9	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
Art. 9 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 10 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 10 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 10 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 11 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 13	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 14	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 15 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 18	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
Art. 18 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 18 Abs. 1, a)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 18 Abs. 1, b)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 18 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Titel 2	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 19	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 20	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 21	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Titel 3	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 22	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 23	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 24	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 25	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 26 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 26a	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-

# Tarifübersicht Gas

(gültig ab 01.10.2024, alle Preise exkl. MWST)



Tarif	Anwendung	Staffelung		Grundpreis Fr./Monat	Netz und Energie		Abgaben CO2-Abgabe Rp./kWh
		von kWh	Jahresverbrauch bis kWh		Arbeitspreis * Rp./kWh	Arbeitspreis * Rp./kWh	
Tarif 1	Prozess	0	99'999	7.50	6.458	2.178	
	Komfort				7.238		
Tarif 2	Prozess	100'000	999'999	10.00	6.258	2.178	
	Komfort				7.038		
Tarif 3	Prozess	1'000'000	9'999'999	2.00	6.158	2.178	
	Komfort				6.938		
Tarif 4	Prozess	10'000'000	max.	1.50	6.108	2.178	
	Komfort				6.888		
Tarif 5	Prozess	0	max.	1.00	0.200	2.178	
	Komfort				0.200		

\* Abschaltbare Anlagen erhalten einen Rabatt auf den Energiepreis in Höhe von 0.12 Rp./kWh  
Die Anwendung "Komfort" umfasst Kochen (nicht gewerblich), Heizen und Warmwasser



## Vorschlag des Stadtrats

# Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe

Vom 10. Juni 2020 (Stand unbekannt)

---

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 27. April 1994,  
*beschliesst:*

### **Art. 11** Abgaben an das Gemeinwesen

<sup>1</sup> Die Werkbetriebe entschädigen die Stadt für die Nutzung des öffentlichen Grundes und leisten ein Entgelt für die Äufnung des Energiefonds. Dazu wird auf die Netznutzungsgebühren der Elektrizitätsversorgung ein Zuschlag von Rp. 1.23/kWh erhoben, der als Abgabe an das Gemeinwesen ausgewiesen wird.

<sup>2-3</sup> ...

---

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
10.06.2020	01.08.2020	Erlass	Erstfassung	-

---

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	10.06.2020	01.08.2020	Erstfassung	-